

RS Vwgh 1989/11/14 89/05/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

98/01 Wohnbauförderung

Norm

AVG §13 Abs3;

WFG 1984 §32;

WFG 1984 §38;

Rechtssatz

Eine Zurückweisung eines Antrages nach § 13 Abs 3 AVG entspricht nur dann dem Gesetz, wenn der AST vorher nachweislich die Möglichkeit hatte, seinen Antrag zu verbessern (hier: Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe).

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050076.X01

Im RIS seit

03.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at